

Luftverkehrsunternehmens jedes Vertragspartners folgende Dokumente mit:

- a) ihren Eintragungsschein;
- b) ihren Lufttüchtigkeitschein;
- c) die entsprechenden Erlaubnisscheine für jedes Besatzungsmitglied;
- d) die Erlaubnis für die Funkanlage des Luftfahrzeuges;
- e) ihr Bordbuch oder ein sonstiges gleichwertiges Dokument;
- f) ihr Fracht- und Postmanifest;
- g) die für besondere Landungen vorgeschriebenen Genehmigungen.

Die unter a) und b) genannten Scheine dürfen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Vertragspartners in einem Dokument zusammengefaßt werden.

(3) Die Lufttüchtigkeitscheine und die Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von dem Vertragspartner, bei dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, herausgegeben oder gültig erklärt wurden und noch gültig sind, werden von dem anderen Vertragspartner als gültig anerkannt.

(4) Jeder Vertragspartner behält sich jedoch das Recht vor, für Flüge in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung von Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, die an seine Staatsangehörigen von dem anderen Vertragspartner ausgegeben wurden, zu verweigern.

Artikel 7

(1) Für die von den genannten Luftverkehrsunternehmen im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge eines Vertragspartners werden beim Einfliegen in das beziehungsweise Ausfliegen aus dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners keine Zölle oder sonstigen Abgaben erhoben. Das gleiche gilt für

- alle Ausrüstungsgegenstände dieser Luftfahrzeuge und Ersatzteile,
- die Treib- und Schmierstoffvorräte,
- die Bordverpflegung (zum Beispiel Nahrungsmittel, Spirituosen und Tabakwaren),

die sich an Bord dieser Luftfahrzeuge befinden oder die zur Wartung, Reparatur oder zur Ergänzung der erforderlichen Vorräte in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eingeführt, dort gelagert und wieder ausgeflogen werden.

(2) Die Einlagerung dieser Gegenstände kann nur nach Zustimmung durch die Zollorgane dieses Vertragspartners erfolgen. Zölle oder andere Abgaben werden ebenfalls nicht erhoben für Bordverpflegung, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zur Ausgabe auf den vereinbarten Linien an Bord genommen wird.

Artikel 8

(1) Luftfahrzeuge, Besatzungen, Fluggäste und Luftfracht des einen Vertragspartners unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners dessen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, insbesondere den Rechtsvorschriften über die Grenz-, Zoll- und Devisenkontrolle sowie den Gesundheits-, Veterinärmedizin- und Phytosanitär-Bestimmungen.

(2) Die Vertragspartner unternehmen gemeinsam alle jene vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ankunft und dem Abflug eines Flugzeuges, welche nach den internationalen Regeln zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten notwendig sind.

Artikel 9

(1) Jede Luftstraße, die von dem Luftverkehrsunternehmen des einen Vertragspartners für den Betrieb internationalen Fluglinienverkehrs genutzt werden kann, kann auch von dem Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners für den Betrieb der vereinbarten Linien in Anspruch genommen werden.

(2) Zur Gewährleistung der Flugsicherheit auf den festgelegten Strecken garantiert jeder Vertragspartner den im an-

deren Vertragsstaat zugelassenen Luftfahrzeugen die Benutzung aller verfügbaren Dienste, einschließlich der Funkverbindungen und Funknavigationshilfen, der Lösch- und Rettungsgeräte, der Bodeneinrichtungen und des Wetterdienstes.

(3) Die Sätze für Gebühren und andere Entgelte bei Benutzung von Flughäfen und anderen technischen Einrichtungen dürfen für die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Vertragspartners nicht höher sein als für die im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten.

Artikel 10

(1) Die Passagier- und Frachttarife, die auf den vereinbarten Linien angewandt werden, werden unter Berücksichtigung aller Umstände wie der Kosten des Betriebes, eines angemessenen Gewinns und der besonderen Gegebenheiten der Fluglinien festgelegt.

(2) Die unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Tarife werden zwischen den durch die Vertragspartner genannten Luftverkehrsunternehmen vereinbart.

(3) Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden der Luftfahrtbehörde jedes Vertragspartners mindestens 30 Tage vor dem Datum des vorgesehenen Inkrafttretens zur Billigung vorgelegt. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.

(4) Kommt zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen eine Einigung gemäß Absatz 2 nicht zustande oder gibt die Luftfahrtbehörde eines Vertragspartners nicht ihre Zustimmung zu den Tarifen, welche ihr gemäß Absatz 3 zur Billigung vorgelegt werden, werden sich die Luftfahrtbehörden bemühen, in gemeinsamer Abstimmung die Tarife der Strecken oder Teilstrecken, für die eine Übereinkunft nicht besteht, festzulegen.

(5) Wenn die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner sich nicht wie unter Absatz 4 vorgesehen einigen können, wird Artikel 15 angewendet. Solange keine Übereinkunft erreicht wurde, hat der Vertragspartner, der sich nicht einverstanden erklärt hat, das Recht, vom anderen Vertragspartner die Beibehaltung der in Kraft befindlichen Tarife zu fordern.

Artikel 11

Für Einnahmen, die das benannte Luftverkehrsunternehmen des einen Vertragspartners auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners aus dem Betrieb der vereinbarten Linien erzielt, verzichten die Vertragspartner auf die Erhebung von Steuern auf den Geschäftsumsatz oder andere analoge Abgaben.

Artikel 12

Jeder der beiden Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner zum offiziellen Umrechnungskurs und entsprechend den jeweils in Kraft befindlichen Devisenbestimmungen die freie Überweisung der Nettoeinnahmen gewähren, die in seinem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Post und Fracht durch das benannte Luftverkehrsunternehmen dieses Vertragspartners erzielt wurden. Ist das Zahlungsverfahren zwischen den Vertragspartnern durch ein spezielles Abkommen geregelt, wird dieses angewandt.

Artikel 13

(1) Die von den Vertragspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen haben das Recht, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eine Vertretung mit dem für den Betrieb der vereinbarten Linien benötigten Personal zu unterhalten.

(2) Das Personal einer solchen Vertretung setzt sich aus Staatsangehörigen des einen oder des anderen oder beider Vertragspartner zusammen; für dieses Personal gelten die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates.

Artikel 14

(1) Jeder Vertragspartner wird dem in seinem Hoheitsgebiet in Not geratenen Luftfahrzeug des anderen Vertrags-